

Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Corona-Impfung_Verordnung.html

COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) - § 2 Begriffsbestimmungen

https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmV/_2.html

Link zur aktuellen Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210511_Corona-BekaempfungsVO.html

Die Grundlagen dieses Konzeptes und seiner Ergänzungen / Updates sind die Schutzmaßnahmen des BFP (veröffentlicht am 11.5.2021, in der jeweils aktuellen Fassung) und die Corona-Schutzverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit vom **17.5.2021-6. Juni 2021**. Unser internes Sicherheits-, Hygiene- und Schutzkonzept für Gottesdienste, Gruppen und Dienstbereiche, bzw. Arbeitskreise richtet sich nach der Landesverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Ebenso wird das bundesweit geltende Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie die „Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ (vom 07.05.21) in die Überlegungen einbezogen.

UNSERE GEISTLICHE GRUNDHALTUNG ALS BFP-GEMEINDEN

14 Monate Covid-19. Die Gemeinden des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden haben in dieser Zeit verantwortlich und mit großem Engagement an der Umsetzung der gemeindeinternen Schutzkonzepte gearbeitet. Wir sind dankbar für alle innovativen Ideen, die während der Zeit in unseren Kirchen entstanden sind. Die Pandemie hat in manchen Bereichen wie ein Beschleuniger gewirkt. Gleichzeitig sind wir dankbar, dass es in den Gemeinden des BFP – von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen – keine breiteren Corona-Ausbrüche gegeben hat und Gottesdienstgeschehen nicht zum Hotspot geworden ist.

Wir sehen über die Dauer der Zeit jedoch auch die Langzeitwirkungen und Schäden, die die Vereinsamung und Isolation mit sich bringen und noch weiter nach sich ziehen werden. Zugleich ist uns bewusst, dass Gebete, Lobpreis und Gottesbegegnung wirksame und wichtige Gegenmittel sind. So ermutigen wir zu so viel Freiheit und Eigenverantwortung in der Religionsausübung wie möglich.

Wesensmerkmal pfingstlicher Freikirchen ist, dass sie Gottesdienste feiern, die einen sehr persönlichen Bezug zu den Teilnehmern und der Teilnehmer untereinander herstellen. Dies ist mit einem hohen Maß an Kommunikation verbunden. Deswegen sind ONLINE-Gottesdienste zwar ein Hilfsmittel, aber kein Ersatz für Gottesdienste vor Ort. Gleichzeitig sind wir uns der Verantwortung bewusst, die die Gemeinden mit der Durchführung von Gottesdiensten in der derzeitigen Situation für ihre Gemeindeglieder und Gäste übernehmen. Den hier dargelegten Gedanken gilt es Rechnung zu tragen, wenn über Schutzmaßnahmen für die Durchführung für (freikirchliche) Gottesdienste weiter nachgedacht wird. Ferner ist festzustellen, dass in der Regel Multi-Generationen-Gottesdienste durchgeführt werden. Ebenso Teil des Programms sind spezielle Gottesdienste für Kinder, da Kinder wesentlicher Bestandteil des Gemeindelebens sind.

Die Gemeinden des BFP sehen sich als Teil der Gesamtgesellschaft und nicht in einer Sonderrolle. Das bedeutet, dass sie die Notwendigkeiten zur Eindämmung des Virus anerkennen und unterstützen. Gleichwohl muss es medizinisch verantwortbare Wege geben, die einerseits den religiösen Bedürfnissen und dem Grundrecht auf freie Religionsausübung (wozu insbesondere auch öffentliche Gottesdienste gehören) entsprechen und andererseits zugleich die Bemühungen zur Eindämmung des Virus berücksichtigen. Dazu gehören nach derzeitigem Erkenntnisstand die Hygiene- und Abstandsregeln, die die Gemeinden des BFP beachten und einhalten werden.

Der BFP ist eine kongregationalistisch verfasste Freikirche. Die Gemeinden sind, rechtlich gesehen, teilweise selbstständig und teilweise unselbstständig, doch in der Gestaltung ihres Gemeindelebens sind sie alle geistlich selbstständig. Selbstverständlich halten sie sich an die behördlichen und gesetzlichen Vorgaben.

GELTUNGSBEREICH UND VERANTWORTLICHKEITEN

Dieses Schutzkonzept gilt verbindlich für alle Gemeinden des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR in der Region Schleswig Holstein, also auch in der Freien Christengemeinde Kiel.

Die Gebäude der BFP-Gemeinden gelten als kirchlicher Verantwortungsbereich, in dem die Hygiene-Regelungen des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR durch diese speziell zugeschnittenen Regelungen der Gemeinde umgesetzt werden. Die in diesem Schutzkonzept verfassten Regeln gelten bei Gottesdiensten sowohl im Innenraum als auch im Außenbereich.

Die Verantwortung für den Erlass und die Steuerung von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus in einer Gemeinde des BFP trägt die jeweilige Leitung der Gemeinde. Jede Gemeinde erhält neben den behördlichen Verordnungen dieses Schutzkonzept als Grundlage.

Bei der Umsetzung dieser Regelungen vertrauen wir auf ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Kooperation der Beteiligten.

Veröffentlichung: Dieses Schutzkonzept wird im Gemeindezentrum deutlich sichtbar ausgehängt und auf Nachfrage auch den lokalen Behörden vorgelegt.

GRUNDSÄTZLICHE MAßNAHMEN: ALLGEMEIN GÜLTIGE REGELN

Landesverordnung § 3 (Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen)

(2) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden. Die Betreiberinnen und Betreiber oder Versammlungsleiterinnen und Versammlungsleiter haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

1. Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten in der Einrichtung und beim Warten vor dem Eingang das **Abstandsgebot** aus § 2 Absatz 1 ein;
2. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die **allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette** ein;
3. in geschlossenen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer **Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände**;
4. **Oberflächen**, die häufig von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern berührt werden, sowie **Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt**;
5. Innenräume werden **regelmäßig gelüftet**.

(3) An allen Eingängen ist durch **deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form** hinzuweisen

1. auf die Hygienestandards nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und weitere nach dieser Verordnung im Einzelfall anwendbaren Hygienestandards;
2. darauf, dass **Zuwoerhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen** können;
3. auf sich aus dieser Verordnung für die Einrichtung ergebende **Zugangsbeschränkungen**, gegebenenfalls unter Angabe der Höchstzahl für gleichzeitig anwesende Personen.

Die Umsetzung der Hygienestandards nach Nummer 1 ist jeweils kenntlich zu machen.

(4) Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. (...)

Landesverordnung §4 (Besondere Anforderungen an die Hygiene)

(1) Soweit nach dieser Verordnung ein **Hygienekonzept** zu erstellen ist, hat die oder der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die **Begrenzung der Besucherzahl** auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
2. die **Wahrung des Abstandsgebots** aus § 2 Absatz 1;
3. die **Regelung von Besucherströmen**;
4. die **regelmäßige Reinigung von Oberflächen**, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
5. die **regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen**;
6. die **regelmäßige Lüftung von Innenräumen**, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Die oder der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. (...)

(2) Soweit nach dieser Verordnung **Kontakt Daten** erhoben werden, sind Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erheben und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren. Es gelten die Anforderungen des § 28a Absatz 4 IfSG (= *Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr*). Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontakt Daten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; ; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten. Die Verpflichtungen aus Satz 1 entfallen, wenn die **Nutzung einer Anwendungssoftware** zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können; die Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglichen.

Begründung zu §4 Absatz 2 (Besondere Anforderungen an die Hygiene)

Die Erhebung von Kontaktdaten ist nur in den in der Verordnung geregelten Fällen verpflichtend. Es müssen nur die Daten angegeben werden, die vorhanden sind. Wenn also jemand keine E-Mail-Adresse besitzt, muss diese auch nicht angegeben werden; die Einrichtung kann dennoch genutzt werden. Soweit sich Besucherinnen oder Besucher weigern, Name und Anschrift anzugeben, sind sie vom Zugang auszuschließen.

Die Regelung zur **Kontaktdatenerhebung** (...) Danach haben die Verantwortlichen sicherzustellen, dass eine **Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen** ist. Die Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die nach Landesrecht für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden und **sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen**. Die zuständigen Stellen (nach § 10 Gesundheitsdienstgesetz sind dies die Kreise und kreisfreien Städte) sind berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung nach § 25 Absatz 1 IfSG erforderlich ist. Die Verantwortlichen sind in diesen Fällen verpflichtet, den zuständigen Stellen die erhobenen Daten zu übermitteln.

Im Hygienekonzept des BFP sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte geregelt:

- die Begrenzung der Besucherzahl bei Gottesdiensten auf max. 50 (drinnen) und **250** (draussen);
- die Wahrung des Abstandsgebots
- die Regelung von Besucherströmen
- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen & Besuchern berührt werden
- die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen
- die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Die Gemeindeleitung vor Ort hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Bei der Umsetzung dieser Regelungen vertrauen wir auf ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Kooperation der Beteiligten.

Grundsätzlich gelten die sogenannten AHA(L)-Regelungen. Diese werden im Rahmen dieses Konzeptes genauer erläutert, basierend auf der jeweils gültigen CorSchuV des Landes SH.

- Abstand (mind. 1,5m)
- Hygiene
- Qualifizierte Masken (OP-Masken, FFP2-Masken etc.)
- Lüften

Das Tragen einer **qualifizierten** Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist in den Gebäuden der Gemeinde bei Anwesenheit von mehreren Personen durchgehend verpflichtend, insbesondere beim Kommen und Gehen und natürlicher immer dort, wo der Abstand nicht durchgängig eingehalten werden kann.

Es ist ein **Ordnungsdienst** einzurichten, der auf die Einhaltung der Maßnahmen und Sicherheitsstandards achtet, sowie auf das Tragen der MNB.

Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, etc.) haben **keinen Zutritt** zu Zusammenkünften im Sinne dieser Regelungen. Personen, die aufgrund eines **Verdachtsfalles** in ihrem Umfeld auf das Ergebnis eines Corona-Tests warten, sind nicht zu Zusammenkünften im Sinne dieser Regelungen zugelassen.

BEHANDLUNG VOLLSTÄNDIG GEIMPFTER UND GENESENER

Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (SchAusnahmV)

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Corona-Impfung_Verordnung.html

COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) - § 2 Begriffsbestimmungen

https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmV/_2.html

Landesverordnung, Begründung zu § 13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

Zu Absatz 1: Sämtliche rituellen Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind mit bis zu 250 Personen außerhalb geschlossener Räume und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume gestattet. **Im Übrigen gilt § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), wonach insbesondere gemäß deren Absatz 2 bei der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt werden.**

Genesene und vollständig Geimpfte: Künftig können für vollständig Genesene und Geimpfte Erleichterungen, Vereinfachungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen ins Gemeindeleben implementiert werden.

In der Umsetzung gelten dabei die Definitionen für „Genesene“ und „vollständig Geimpfte“, die Nachweispflicht und die damit verbundenen Fristen aus den oben angeführten Verordnungstexten.

Für sie gelten weiterhin die Regeln (Anmeldung, MNB, Abstand etc.), aber sie müssen schon jetzt bei der maximal möglichen Teilnehmerzahl nicht mehr mitgezählt werden. Innerhalb geschlossener Räume sind also z.B. 50+ Gottesdienstbesucher möglich.

Schnelltests: Für einige Bereiche des Gemeindelebens empfiehlt sich die Nutzung von Schnelltests (Antigen-Schnelltest, der nicht älter ist als 24 Stunden oder PCR-Test; nicht aber ein Selbsttest).

MUND-NASEN-BEDECKUNG (MNB)

Landesverordnung §2a (Mund-Nasen-Bedeckung)

(1) Soweit nach dieser Verordnung das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben** ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder eines Visiers reicht nicht aus. (...) Satz 1 **gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr** (...)

(1a) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass eine **medizinische oder vergleichbare Maske oder eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94** zu verwenden ist.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich, für Kunden oder Besucher zugänglich sind, und an **Arbeits- oder Betriebsstätten** in geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des Absatz 1 zu tragen. Satz 1 gilt nicht

- am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
- bei schweren körperlichen Tätigkeiten;
- wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;
- bei der Nahrungsaufnahme (...)

Eine Pflicht zum Tragen einer **qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung** (s.o.) gilt durchgängig und im gesamten Gemeindehaus / -grundstück: insbesondere bei Auf- und Abbau für Gottesdienste, beim Kommen und Gehen, bei jeglicher sozialer Interaktion (z.B. Gesprächen, Seelsorge und Segnungsgebet), beim Toilettengang und auf den Gängen.

- Die bloße Bedeckung von Mund und Nase mit Hand oder Arm, die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil, einer Alltagsmaske oder eines Kunststoff-Visiers („Faceshield“) reichen nicht aus.
- **Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer qualifizierten MNB** sind:
 - **Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.**
 - **Alle am Gottesdienst Beteiligten (Pastoren, Prediger, Moderatoren sowie Musiker)** ausschließlich während der Ausübung ihres Dienstes, sofern das Entfernen der MNB für den jeweiligen Dienst notwendig ist.
 - Die medizinische Maske darf ebenfalls vorübergehend abgelegt werden bei **Vortragstätigkeit** oder **Redebeiträgen** mit Mindestabstand zu anderen Personen sowie **zur Kommunikation mit gehörlosen oder schwerhörigen Menschen.**
- Aufgrund der Verschärfung der Regeln für das Tragen einer MNB gilt nun auch: am Arbeitsplatz (z.B. im Gemeindebüro) ist generell gemäß §2(3) eine qualifizierte MNB zu tragen.

Wir bitten um Verständnis, dass Menschen, die durch ärztliches Attest begründet, keine Maske tragen, derzeit nicht an Gottesdiensten im Rahmen der Gemeinde teilnehmen können. Wir verweisen diese Personengruppe auf unsere Online-Angebote.

MUSIK UND GESANG

Landesverordnung §5 (Veranstaltungen im öffentlichen Raum)

(4) Bei Veranstaltungen dürfen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen, insbesondere **gemeinsames Singen** oder der Gebrauch von Blasinstrumenten, nur stattfinden, wenn

- es sich um **Solodarbietungen**, um berufliche Tätigkeit oder um **Musikproben ohne Publikum** handelt,
- **zwischen den Akteurinnen und Akteuren jeweils ein Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten** wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird,

- **zwischen den Akteurinnen und Akteuren und dem Publikum ein Mindestabstand von 4 Metern** eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird und
- sich das Hygienekonzept neben den in § 4 Absatz 1 genannten Punkten auch zu den in Nummern 2 und 3 genannten Mindestabständen, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der Anordnung der Akteurinnen und Akteure zueinander verhält.

Landesverordnung §13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

(1) (...) **Der Gemeindegesang ist innerhalb geschlossener Räume untersagt.** Während der gesamten Veranstaltung ist eine **qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** (...) zu tragen; dies gilt nicht für die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung.

Begründung zu § 13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

Außerdem ist bei rituellen Veranstaltungen von allen Teilnehmenden mit Ausnahme der **Leitung** der Veranstaltung eine **qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Dabei darf die Mund-Nasen-Bedeckung kurzfristig abgenommen werden, soweit dies zur Ausübung der liturgischen Handlung erforderlich ist wie z.B. bei der Entgegennahme des Abendmahls. Die Pflicht gilt zudem nicht für die Leitung der rituellen Veranstaltung.

ZU BANDPROBEN: Landesverordnung §5 (Veranstaltungen im öffentlichen Raum)

(4) Bei Veranstaltungen dürfen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen, insbesondere **gemeinsames Singen** oder der Gebrauch von Blasinstrumenten, nur stattfinden, wenn

- es sich um **Solodarbietungen**, um berufliche Tätigkeit oder um **Musikproben ohne Publikum** handelt,
- **zwischen den Akteurinnen und Akteuren jeweils ein Mindestabstand von 2,5 Metern** eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird,
- **zwischen den Akteurinnen und Akteuren und dem Publikum ein Mindestabstand von 4 Metern** eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird und
- sich das **Hygienekonzept** neben den in § 4 Absatz 1 genannten Punkten auch zu den in Nummern 2 und 3 genannten Mindestabständen, der **Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser** bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der **Anordnung der Akteurinnen und Akteure zueinander** verhält.

Begründung zu §5 (Veranstaltungen im öffentlichen Raum)

Diese Regelung gilt für **Darbietungen vor Publikum, (...) über § 13 auch für das Singen und Musizieren im religiösen Kontext. Proben ohne Publikum werden nunmehr ebenfalls vom Verbot ausgenommen. Der Gemeindegesang im Gottesdienst bleibt unzulässig**, da es sich bei den anwesenden Personen nicht um einen gleichbleibenden Personenkreis handelt. Beim Spielen bestimmter Instrumente und Gesangsdarbietungen reicht das grundsätzliche Abstandsgebot nicht aus, um eine Ansteckungsgefahr hinreichend zu verringern. Beim Singen und dem Gebrauch von Blasinstrumenten sind daher grundsätzlich erhöhte Mindestabstände einzuhalten und im Hygienekonzept bereichsspezifische Punkte zu berücksichtigen. Verschiedene wissenschaftliche Studien und Handlungsempfehlungen gehen dabei regelmäßig davon aus, dass Mindestabstände zwischen den Akteuren von bis zu 2,5 m zur Eindämmung von Infektionsrisiken ausreichend sind. Gegenüber dem Publikum ist dieser Abstand auf 4 m erhöht, um Infektionsrisiken gegenüber dem Publikum zusätzlich zu minimieren.

Laut §13 ist also ein gemeinsamer Gesang im Gottesdienst und den Veranstaltungen der Gemeinde in geschlossenen Räumen weiterhin ganz klar untersagt! Bei **Open-Air-Gottesdiensten ist der Gemeindegesang hingegen wieder erlaubt**, solange alle Teilnehmer dabei eine qualifizierte MNB tragen.

Lobpreisteam: Der musikalische Beitrag eines Lobpreisteams ist möglich. Hier muss ein Abstand der Akteure untereinander (2,5m oder physische Barriere, wie z.B. eine Plexiglaswand) sowie ein Abstand zum Publikum (min. 4m oder physische Barriere) gewährleistet sein. Die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten MNB entfällt für den Leiter des Teams während seiner unmittelbaren Tätigkeit!

Übungstermine (siehe oben §5) sollten eigenverantwortlich auf absolutes Minimum begrenzt werden. Dabei sollten die Teams möglichst klein sein und die Länge der Treffen sehr begrenzt. Wenn solche Treffen in persona unvermeidbar sind, gilt auch hier: Abstand, qualifizierte Maske, Lüften, Dokumentation von Anwesenheit, usw.

GOTTESDIENSTE & BEERDIGUNGEN

Landesverordnung § 13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

(1) An rituellen Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften dürfen höchstens **250 Personen außerhalb und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume** teilnehmen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein **Hygienekonzept** zu erstellen. **Der Gemeindegesang ist innerhalb geschlossener Räume untersagt.** Während der gesamten Veranstaltung ist eine **qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a zu tragen; dies gilt nicht für die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. Die **Kontaktdata** der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(2) Für **Bestattungen sowie Trauerfeiern** auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten die Vorgaben aus Absatz 1 Satz 1 bis 5 mit der Maßgabe, **dass höchstens 100 Personen außerhalb und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume teilnehmen.**

Begründung zu § 13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

Zu Absatz 1: Sämtliche rituellen Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind mit bis zu 250 Personen außerhalb geschlossener Räume und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume gestattet. Im Übrigen gilt § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), wonach insbesondere gemäß deren Absatz 2 bei der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt werden.

Gemeint sind vor allem Kirchen, Synagogen, Moscheen und ähnliche Räumlichkeiten. Bei dieser Regelung handelt es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in die Ausübung der Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Absatz 2 des Grundgesetzes. Gerade zur effektiven Kontaktminimierung ist es aber erforderlich, die Teilnehmerzahl von Gottesdiensten zu begrenzen. **Die maximale Teilnehmerzahl gilt dabei unabhängig von der Größe der Kirche.** Dies ist durch das Ziel der Kontaktminimierung gerechtfertigt. (...) Verstöße gegen diese Bestimmung sind im Übrigen nicht bußgeldbewehrt. Es gelten die allgemeinen Anforderungen des § 3:

- Einhaltung des Abstandsgebotes,
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette,
- Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände,
- an allen Eingängen deutlich sichtbare Aushänge,
- für die sanitären Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden gelten die Vorgaben gemäß § 3 Absatz 4.

Die Veranstalterin oder der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein **Hygienekonzept**.

Zudem sind spätestens bei Beginn der rituellen Veranstaltung nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die **Kontaktdaten** der Teilnehmenden zu erheben. Außerdem ist bei rituellen Veranstaltungen von allen Teilnehmenden mit Ausnahme der **Leitung** der Veranstaltung eine **qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Dabei darf die Mund-Nasen-Bedeckung kurzfristig abgenommen werden, soweit dies zur Ausübung der liturgischen Handlung erforderlich ist wie z.B. bei der Entgegennahme des Abendmahls. Die Pflicht gilt zudem nicht für die Leitung der rituellen Veranstaltung.

Die bisherige Pflicht, vor der Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern das Hygienekonzept der zuständigen Gesundheitsbehörde anzuzeigen, entfällt.

Zu Absatz 2: Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten dieselben Vorgaben wie für rituelle Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Zur Trauerfeier gehört die eigentliche Zeremonie, nicht aber eine anschließende Bewirtung. Für Gottesdienste anlässlich von Bestattungen und Trauerfeiern gilt Absatz 1. (...) **Bei der Personenzahlbegrenzung gilt im Übrigen § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), wonach insbesondere gemäß deren Absatz 2 bei der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt werden.**

Teilnehmerzahl: Die Anzahl der Personen, die an einem Gottesdienst teilnehmen dürfen, richtet sich nach den in der jeweils aktuellen Landesverordnung aufgeführten Teilnehmerzahlen: also zur Zeit 50 in geschlossenen Räumen und bis zu **250 außerhalb geschlossener Räume**.

Sitzplätze: Im Gottesdienstraum stehen die Stühle in einem Mindestabstand von 1,50 bis 2 m nach links und rechts sowie nach vorne und hinten. Dabei ist auf die Berücksichtigung und Ausweisung von Verkehrswegen mit erhöhtem Abstand zu achten. Auch bei fest installierten Bänken ist zwischen den Sitzplätzen ein Mindestabstand von 1,50 bis 2 m einzuhalten.

Zum gleichen Haushalt gehörende Familienmitglieder werden nicht getrennt. Für sie werden zum Beispiel spezielle 2er-Stuhlgruppen vorbereitet.

Verkehrswege: Grundsätzlich gilt es, Körperkontakt zu vermeiden. Daher ist zu jeder Zeit auf die Möglichkeit zu ausreichendem Abstand (1,5-2m) zu achten, auch vor dem Hauseingang und beim Einlass. Zur Vermeidung eines „Pulkverhaltens“ beim Betreten oder Verlassen des Gemeindehauses sollten klare Verkehrswege ausgewiesen und gekennzeichnet werden.

- **Ein- und Ausgänge:** Wenn möglich, sollten Ein- und Ausgänge unterschiedlich sein.
- **Warteschlangen:** Bei der Registrierung vor dem Gottesdienst ist ebenfalls auf ausreichend Abstand (1,5-2m) zu achten.
- **Garderobe:** Um eine Pulkbildung zu vermeiden, sollte diese mit an den Platz genommen werden.
- **Sanitärräumlichkeiten:** Aufenthalt mit max. zwei (2) Personen gleichzeitig. Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. Andere sanitäre Einrichtungen wie Duschräume sind zu schließen.
- **Gespräche** sollten möglichst nicht in den Gängen und Fluren des Gemeindehauses geführt werden, sondern möglichst vor dem Haus. Aber auch hier gilt der Abstand und die Maskenpflicht.

Anmeldepflicht, Ticketsystem und Anwesenheitserfassung: Es besteht eine Anmeldeverpflichtung! Dafür steht ein Anmeldesystem zur Verfügung (TicketService ...): Jeweils ab Montag (ca. 21.30 Uhr) vor einem Gottesdienst: <https://fcgkiel.church-events.de>. Nach der Buchung wird automatisch ein Ticket mit QR-Code per Mail zugestellt. Wer kein Internet hat, kann sich am Montag (10.00-13.00) per Telefon anmelden (0431-9089220). Eine Anmeldung per Mail ist nicht möglich!

- **Kontakt Daten:** Von allen Besuchern von Veranstaltungen Gottesdienstbesuchern und Mitarbeitern werden die Kontaktdaten der für den Gottesdienst anwesenden Personen in einer Liste festgehalten („Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse“). Nach der bestehenden **Datenschutzverordnung** werden die Daten sorgfältig aufbewahrt und vor dem Zugriff Dritter geschützt. Die erhobenen Kontaktdaten werden **nach vier Wochen vollständig gelöscht und dürfen bis dahin zu keinem anderen Zwecke gebraucht werden**, als sie auf Verlangen den Gesundheitsbehörden vorzulegen.
- **Registrierung am Eingang:** Um einen geregelten Ablauf bei Gottesdiensten und Veranstaltungen zu gewährleisten empfiehlt es sich, mit einem Anmeldesystem und einer Registrierung am Eingang zu arbeiten. Das Welcome-Team/ Ordnerdienst registriert und vergleicht die Angemeldeten mit der Anwesenheitsliste.
- **Genesene und vollständig Geimpfte:** Für sie gelten weiterhin die Regeln (Anmeldung, MNB, Abstand etc.), aber sie müssen bei der maximal möglichen Teilnehmerzahl nicht mehr mitgezählt werden. Innerhalb geschlossener Räume sind also z.B. 50+ Gottesdienstbesucher möglich.
- **Gästerfassung:** Spontanbesucher werden beim Betreten des Gebäudes namentlich und mit Kontaktdaten erfasst. Alle anderen buchen ein Ticket über den oben beschriebenen Weg. Es müssen dabei Name und Adresse sowie Telefonnummer und/oder eMail-Adresse korrekt hinterlegt werden. Falsche Angaben führen zum Ausschluss aus dem Gottesdienst.

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB): Eine Alltagsmaske, so wie bislang, ist nicht mehr ausreichend! Die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (siehe Verordnungstext) gilt im gesamten Gemeindehaus / -grundstück komplett und durchgängig.

Lüftung: Auf regelmäßige Durchlüftung (Durchzug; Stoßlüftung) des Saales wird geachtet, selbst wenn durch niedriger werdende Temperaturen dies für die Besucher Unannehmlichkeiten mit sich bringt. Der Ordnungsdienst sorgt für die Umsetzung der regelmäßigen Lüftung.

Ordnungsdienst: Dieser besteht aus **mindestens 3 Personen**, die auch die Besucher begrüßen. Bei Bedarf wird eine weitere Person als „frei agierender Ordner“ eingesetzt.

- Der Ordnungsdienst achtet auf eine berührungsfreie Begrüßung. Die Teammitglieder sind auch Ordner und Platzeinweiser, ebenso nehmen sie eine Kontrolle der Anwesenheitslisten vor.
- Der Ordnungsdienst weist Besucher nötigenfalls auf die Verpflichtung zum Tragen einer qualifizierten MNB hin. Es wird empfohlen, einen gemeindeeigenen Vorrat an qualifizierten MNB für Besucher bereit zu halten.
- Die Ordner dürfen Hausrecht ausüben. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, werden konsequent gebeten, das Haus zu verlassen.
- Platzanweisung: Sitzplätze sind von vorne her aufzufüllen. Der Saal wird nach dem Gottesdienst von hinten her zuerst verlassen.
- WC-Besuche während des Gottesdienstes sollten minimiert werden.
- Es ist darauf zu achten (z.B. durch klare Ausweisung von Verkehrswegen und/oder separierte Zugänge und Ausgänge), dass es vor Beginn und nach Ende des Gottesdienstes zu keinen „Ballungen“ auf den Fluren, an den Türen und in den Sanitäreinrichtungen kommt.

Abendmahl: Wir ermutigen zu einer kreativen Durchführung des Abendmahls.

- Die Vorbereitung erfolgt unter Beachtung der Hygienemaßnahmen (qualifizierte MNB, Handschuhe).
- Das Abendmahl wird z.B. auf Einzeltablets (Unterteller) mit Glasabdeckung vorher vorbereitet und bereitgestellt, jeweils max. zwei Brotstücke und Einzelkelche.
- Diese Tablets sind vor Beginn des Gottesdienstes bereitgestellt, die Besucher nehmen sich diese mit an den Platz. Nach dem Gottesdienst werden die Einzeltablets durch einen Ordnungsdienst wieder eingesammelt und gereinigt.
- Alternativen: Einzel verschweißte Oblaten und Saft, sog. „Fellowship-Cups“.
- Achtung: Kein Durchreichen von Abendmahlstellern oder -kelchen durch die Besucherreihen!

Weiteres:

- **Dem Wunsch nach Seelsorge und Segnung** nach dem Gottesdienst wird nur unter den genannten Hygieneregeln nachgekommen.

- **Eine Online-Übertragung** der Gottesdienste sollte, wo dies möglich ist, auch weiterhin stattfinden. Sie sollte auch fortgeführt werden, wenn Personen im Gemeindehaus anwesend sein können - gerade um auch Personen nicht auszuschließen, die sich dem Risiko der persönlichen Begegnung nicht aussetzen wollen (z.B. aufgrund des Alters oder von Vorerkrankungen).
- **Für vulnerable Personengruppen** (z.B. Senioren) wird das Ansetzen von separaten Gottesdienstterminen mit erhöhten Schutzmaßnahmen empfohlen.
- Für die Öffnung von **Kirchencafés und Begegnungszeiten** vor und nach dem Gottesdienst muss ein Konzept analog zu den aktuellen Verordnungen für Gaststätten und Cafés erstellt werden. Momentan aber raten wir noch zum Verzicht auf ein solches Angebot.
- Die **Kollekte** wird vorzugsweise bargeldlos eingesammelt, also digital oder durch Überweisung. Kollektenkörbe gehen nicht durch die Reihen, sondern stehen ggf. am Ausgang/Eingang bereit.

Bundesnotbremse, Ausgangssperren (nur bei lokalen Inzidenzzahlen über 100):

Link zum bundesweit geltenden Infektionsschutzgesetz (IfSG): https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_28b.html

IfSG § 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit:

(4) Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes (= z.B. Demonstrationen) sowie Zusammenkünfte, die der Religionsausübung im Sinne des Artikels 4 des Grundgesetzes dienen, unterfallen nicht den Beschränkungen nach Absatz 1 (= „Bundesnotbremse“).

- **In der Umsetzung** bedeutet dies, dass der Weg zu entsprechenden (Abend-)Gottesdiensten de facto nicht der Ausgangssperre unterliegt. Wir empfehlen jedoch Veranstaltungen so zu legen, dass ein Erreichen der Wohnung vor 22 Uhr möglich ist, da der glaubwürdige Nachweis des Gottesdienstbesuches eher mit großem Aufwand verbunden wäre.

KINDERGOTTESDIENST, CROSSOVER, JUGENDARBEIT (YPC)

Allgemeine Grundlagen für Veranstaltungen und Gruppentreffen: siehe § 5a-5e (Veranstaltungen)
Maßgeblicher Ausschnitt aus der Landesverordnung, siehe: „Kleingruppen und Dienstteams“ in diesem Schutzkonzept.

Infos Landesjugendring SH: <https://www.ljrsh.de/corona/regelungen-fuer-die-jugendarbeit/>

Landesverordnung § 16 (Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe)

(1) Auf Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit im Rahmen des SGB VIII finden die Regelungen der §§ 5 bis 5d keine Anwendung. Sie sind nur wie folgt zulässig:

1. **innerhalb geschlossener Räume in festen Gruppen von bis zu zehn Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** unter Anleitung von **bis zu zwei Kursleiterinnen und Kursleitern**;
2. **außerhalb geschlossener Räume in festen Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** unter Anleitung von **bis zu zwei Kursleiterinnen und Kursleitern**.

Die Träger haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein **Hygienekonzept** zu erstellen und die **Kontaktdaten** nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Vom Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 kann abgewichen werden, soweit der Angebotszweck dies erfordert und wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine **qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a tragen. Satz 4 gilt nicht für Kinder vor der Einschulung.

Auszug aus den Begründungen: § 16 Absatz 1 (Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe)

(...) Veranstaltungen in Präsenz werden wieder zugelassen, sofern eine maximale **Teilnehmerzahl von 10 Personen nicht überschritten wird und sich das Angebot in einer festen Gruppenkonstellation stattfindet**. Damit werden Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit behutsam wieder ermöglicht. (...) Die Träger haben ein **Hygienekonzept** zu erstellen. Vom **Abstandsgebot** kann abgewichen werden, wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine **qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** tragen.

§ 16 Absatz 1 Nr. 2 ermöglicht **im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Außenbereich Gruppengrößen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen in festen Gruppen**. Im Übrigen gilt § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), wonach insbesondere gemäß deren Absatz 2 bei der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt werden. (...)

Jugendbildungsveranstaltungen, wie z.B. Juleica-Kurse können wieder stattfinden, wenn auch im Innenbereich nur unter den Voraussetzungen des § 16 bzw. 12a Abs. 5. **Über § 5c können im Außenbereich allerdings solche Veranstaltungen auch als Sitzung durchgeführt werden.**

Aus Infektionsschutzgesichtspunkten essentiell ist auch hier die Aufstellung von **Hygienekonzepten** nach § 4 Absatz 1 als Voraussetzung auch dieser Angebote.

Kinder- und Jugendarbeit ist - unter Auflagen - wieder möglich und wie folgt zulässig:

- **innerhalb geschlossener Räume in festen Gruppen von bis zu 10 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** mit bis zu zwei Leitern (also insgesamt max. 12 Personen).

- **außerhalb geschlossener Räume in festen Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** mit bis zu zwei Leitern (also insgesamt max. 12 Personen)..

Vollständig Geimpfte oder Genesene werden nicht mitgezählt (alle anderen Regeln gelten für sie weiterhin).

Kindergottesdienste, Teenie- und Jugendgruppen, Jugendhauskreise, sowie RR sind wieder möglich, so die Treffen **in festen Gruppen** stattfinden.

- Die Größe der Gruppe richtet sich danach, ob das Treffen außerhalb oder innerhalb geschlossener Räume stattfindet.
- Die Regeln richten sich nach dem Alter der Gruppe (unter 18 Jahre oder über 18 Jahre).

Jugendbildungsveranstaltungen, wie z.B. Juleica-Kurse können wieder stattfinden:

- **drinnen mit bis zu 10 Teilnehmern unter 18 Jahren**, s.o.
- **draußen unter den Regelungen für Veranstaltungen** (z.B. Sitzungen mit bis zu 50 Personen / Veranstaltungen mit Gruppenaktivität mit negativem Corona-Test bis 25 Personen).

Dies bedeutet, dass **Fortbildungsveranstaltungen mit über-18jährigen nur draußen** stattfinden können! Die Unterscheidung außen/innen richtet sich danach, wie Luft zirkulieren kann: Ein Dach und eine Wand (z.B. ein Pavillon) zählen noch als außen, alles andere wie Innenbereich.

Bei IW >50 gibt es bisher keine zusätzlichen Einschränkungen für die Jugendarbeit. **Bei IW >100** darf die Jugendarbeit weiter stattfinden, allerdings nur mit bis zu 5 Teilnehmern.

Es muss dazu aber ein eigenes **Hygienekonzept** im Sinne der Landesverordnung (siehe Abschnitt über Hygiene, Reinigung und Sanitärräume dieses Schutzkonzeptes) erstellt und allen zur Kenntnis gegeben werden:

- die **Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten**
- die **Wahrung des Abstandsgebots von 1,5 m** muss jederzeit möglich sein (ggf. Anzahl Personen pro Raum o.ä. begrenzen, Einbahnstraßen, physische Barrieren...)
- die **Regelung von Besucherströmen**
- die **regelmäßige Reinigung von Oberflächen**, die häufig von Besuchern berührt werden
- die **regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen**
- die **regelmäßige Lüftung von Innenräumen**, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft
- Die **Regeln zur Husten- und Niesetikette** müssen eingehalten und **Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände** gegeben werden. Keine Maskenpflicht für Kinder unter 6 Jahren.
- An allen Eingängen ist durch **deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form** hinzuweisen. Diese müssen auch die maximale Teilnehmerzahl enthalten und den Hinweis, dass bei Verstößen des Hauses verwiesen wird.
- Die vollständigen **Kontaktdaten** (Datum, Uhrzeit, Name, Adresse, Telefon, Mail) müssen erhoben werden.

Zusammenfassung:

- **Teilnehmer unter 18**
 - a) Treffen im Haus, bis max. 10 Teilnehmer plus 2 Leiter
 - b) Treffen draussen (Open Air), bis max. 20 Teilnehmer plus 2 Leiter
 - c) Veranstaltung mit Sitzungscharakter (nach §5c): bis max. 50 Personen; nur draussen; kein Test nötig.
 - d) Veranstaltung mit Gruppenaktivität (nach §5a): bis max. 25 Personen; nur draussen; Test nötig.
- **Teilnehmer 18+ (zählen wie Erwachsene)**
 - a) Veranstaltung mit Sitzungscharakter (nach §5c): bis max. 50 Personen; nur draussen; kein Test nötig.
 - b) Veranstaltung mit Gruppenaktivität (nach §5a): bis max. 25 Personen; nur draussen; Test nötig.

KLEINGRUPPEN UND DIENSTTEAMS

Begründung zu § 5 (Veranstaltungen im ÖFFENTLICHEN RAUM)

Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2014, I-20 U 131/13). Der Veranstaltungsbegriff ist sehr weit gefasst: Dazu zählen unter anderem private Feiern aller Art, Unterrichtsformate, bestimmte Kulturangebote wie Kino- oder Theateraufführungen und Großveranstaltungen wie Volksfeste und Festivals. Zusammenkünfte von 2 Personen stellen keine Veranstaltung dar. Bei der Zulassung von Veranstaltungen gilt nunmehr folgende Differenzierung:

- Veranstaltungen mit **Gruppenaktivitäten ohne dauerhafte Sitzplätze** sind mit **bis zu 25 außerhalb geschlossener Räume** zulässig; (...)
- Veranstaltungen mit **Sitzungscharakter** sind mit **bis zu 50 Personen außerhalb geschlossener Räume**;
- Veranstaltungen **in privaten Räumen und private Feiern und Feste** sind unter den Voraussetzungen des generellen Kontaktverbotes in § 2 Absatz 4 (= *Kontaktbeschränkungen: max. 2 Haushalte - max. 5 Personen drinnen, 10 Personen draussen*) zulässig.

Im Übrigen gilt **§ 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung** (SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), wonach insbesondere gemäß deren Absatz 2 **bei der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt werden**.

Maßgeblich ist jeweils die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher, nicht dagegen die der Künstlerin oder der Künstler, die Ausstellerin oder der Aussteller, die Verkäuferin oder der Verkäufer und des Personals. Die §§ 5a bis 5d kategorisieren Veranstaltungen nach bestimmten Veranstaltungstypen. Je nach Veranstaltungstyp und den damit einhergehenden infektionsspezifischen Gefährdungen variieren die Zulässigkeitsvoraussetzungen.

Landesverordnung § 5 (Veranstaltungen im öffentlichen Raum)

(1) **Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind zulässig, wenn die Voraussetzungen nach §§ 5a, 5b oder 5c erfüllt sind.** Private Feste und Feierlichkeiten sind unzulässig. Satz 2 findet auf private Zusammenkünfte nach § 2 Absatz 4 keine Anwendung.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein **Hygienekonzept** zu erstellen und **Kontaktdaten** nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(3) **Tanzen ist unzulässig**, soweit es sich dabei nicht um berufliche Tätigkeit handelt.

(4) Bei Veranstaltungen dürfen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen, insbesondere **gemeinsames Singen** oder der Gebrauch von Blasinstrumenten, nur stattfinden, wenn

- es sich um **Solodarbietungen**, um berufliche Tätigkeit oder um **Musikproben ohne Publikum** handelt,
- **zwischen den Akteurinnen und Akteuren jeweils ein Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten** wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird,
- **zwischen den Akteurinnen und Akteuren und dem Publikum ein Mindestabstand von 4 Metern** eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird und
- sich das Hygienekonzept neben den in § 4 Absatz 1 genannten Punkten auch zu den in Nummern 2 und 3 genannten Mindestabständen, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der Anordnung der Akteurinnen und Akteure zueinander verhält.

(5) Die Begrenzung der Personenzahl aus § 2 Absatz 4 (= *max. 10 Personen*) findet keine Anwendung.

Begründung zu § 5a (Veranstaltungen mit GRUPPENAKTIVITÄT)

§ 5a regelt Veranstaltungen mit **Gruppenaktivitäten, die nicht sitzend wahrgenommen werden**. Da sich hier ein fester Teilnehmerkreis über längere Zeit an einem oder gemeinsam an einem sich ändernden Ort aufhält (konkret gemeint sind dabei beispielsweise Exkursionen sowie Stadt- und Museumsführungen) und die Missachtung des Abstandsgebots nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden kann, gelten für diese Veranstaltungen (Exkursionen etc.) besonders strenge Anforderungen. (...) Daher ist es geboten, für solche Veranstaltungen die **Teilnehmerzahl auf 25 Personen außerhalb geschlossener Räume zu begrenzen**.

Nach Absatz 2 dürfen **nur getestete Personen** im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV und damit auch diesen Personen nach der SchAusnahmV gleichgestellte Personen (**geimpfte und genesene**) teilnehmen

Im Übrigen gilt § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), wonach insbesondere gemäß deren Absatz 2 **bei der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt werden**.

Aktuelle Landesverordnung § 5a (Veranstaltungen mit Gruppenaktivität)

(1) Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit **Gruppenaktivität, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt, wie Führungen und Exkursionen**, sind innerhalb geschlossener Räume unzulässig. **Außerhalb geschlossener Räume dürfen Veranstaltungen eine Teilnehmerzahl von 25 Personen nicht überschreiten**.

(2) Es dürfen **nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen**.

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a eine **qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen ...

Begründung zu § 5c (Veranstaltungen mit SITZUNGSCHARAKTER)

§ 5c regelt Veranstaltungen mit Sitzungscharakter. Hier befindet sich ein **fester Teilnehmerkreis über einen längeren Zeitraum auf festen Sitzplätzen**. Durch die festen Sitzplätze kann zum einen die Einhaltung des Abstandsgebotes im Vergleich zu sich bewegenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern besser sichergestellt werden. Außerdem wird die Zahl der Interaktionen zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern reduziert. **Außerhalb von geschlossenen Räumen sind Veranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern möglich**. Im Übrigen gilt § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), wonach insbesondere gemäß deren Absatz 2 **bei der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt werden**.

Aktuelle Landesverordnung § 5c (Veranstaltungen mit Sitzungscharakter)

(1) Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, wie Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater- und Kinovorstellungen, sind **innerhalb geschlossener Räume unzulässig**. **Außerhalb geschlossener Räume** dürfen Veranstaltungen eine gleichzeitige **Teilnehmerzahl von 50 Personen** nicht überschreiten.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a eine **qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Ausgenommen von Satz 1 sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer während des Aufenthaltes an ihren festen Sitzplätzen.

Begründung zu § 5d (Veranstaltungen IM PRIVATEN RAUM)

Im privaten Wohnraum und dazugehörigem befriedeten Besitztum sind Veranstaltungen nur unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 (= Kontaktbeschränkungen) zulässig:

- **Innerhalb geschlossener Räume mit Personen aus 2 Hausständen** mit maximal 5 Personen
- **Außerhalb geschlossener Räume mit bis zu 10 Personen.** (Anmerkung: Anzahl der Haushalte ist offen!)

Aktuelle Landesverordnung § 5d (Veranstaltungen im privaten Raum)

Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dazugehörigem befriedeten Besitztum, die den in § 2 Absatz 4 genannten Personenkreis überschreiten, sind unzulässig. Die Regelungen der §§ 5 bis 5c finden keine Anwendung.

Generell gilt: Alle Treffen von Gemeindegruppen (Hauskreise, Gebetstreffen, Dienstteams etc.) haben Veranstaltungscharakter. **Sie sind immer, unabhängig vom Ort (öffentlicher oder privater Raum), eine Veranstaltung der Gemeinde, kein privates Treffen!**

Anmerkung: Als „öffentlicher Raum“ gilt jeder Bereich, der kein Privatraum ist. Gemeindegebäude und Kirchen sind im weitesten Sinne Öffentliche Gebäude, sie zählen daher zum öffentlichen Raum.

- **Hauskreise, Gebetstreffen, YPC (18+), Glaubenskurse, Schulungen, Konzerte mit sitzendem Publikum, einige Dienstteams:** Diese und ähnliche Gruppen sind auf jeden Fall „Veranstaltungen“ und damit in Privathäusern momentan nicht gestattet. Am ehesten sind Hauskreise & Co. als „**Veranstaltung mit Sitzungscharakter**“ zu fassen. Sie dürfen wieder stattfinden, aber nur **außerhalb geschlossener Räume**. Hier können **maximal 50 Personen im öffentlichen Raum** (Open Air, z.B. Gemeindegrundstück, Wiese, Park, Strand ...) zusammenkommen oder **maximal 10 Personen im privaten Raum** (Open Air, z.B. Garten). Es gelten natürlich die allgemeinen Regeln (Abstand, MNB, Hygieneregeln, Kontaktdaten). Der gemeinsame Gesang ist dabei leider noch nicht möglich, wohl aber ein Solobeitrag (mit mind. 4m Abstand).
- **Dienstteams:** Dienstteams haben oftmals eher den Charakter von „Veranstaltungen mit Gruppenaktivität“. Hierbei dürfen max. 25 Personen zusammenkommen, die Treffen müssen allerdings „außerhalb geschlossener Räume“ stattfinden (in geschlossenen Räumen sind sie nicht gestattet). Alle **Teilnehmer müssen getestet sein**. (Antigen-Schnelltest, der nicht älter ist als 24 Stunden oder PCR-Test; nicht aber ein Selbsttest). Es gelten natürlich die allgemeinen Regeln (Abstand, MNB, Hygieneregeln, Kontaktdaten).
- **Gruppenaktivitäten:** Gemeinsame Unternehmungen „unterwegs“ (z.B. Wanderungen, Picknicks, Ausflüge etc.) von Gemeindegruppen sind wieder möglich, allerdings nur **außerhalb geschlossener Räume** und mit **maximal 25 Teilnehmern**. Alle **Teilnehmer müssen getestet sein**. (Antigen-Schnelltest, der nicht älter ist als 24 Stunden oder PCR-Test; nicht aber ein Selbsttest). Es gelten natürlich die allgemeinen Regeln (Abstand, MNB, Hygieneregeln, Kontaktdaten).
- **Lobpreisteams** und Bandproben: Siehe Abschnitt „Musik und Gesang“. Ein aktueller Schnelltest wird empfohlen. Es gelten natürlich die allgemeinen Regeln (Abstand, MNB, Hygieneregeln, Kontaktdaten).

Im Übrigen gilt **§ 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung** (SchAusnahmV) des Bundes vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), wonach insbesondere gemäß deren Absatz 2 **bei der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen vollständig Geimpfte oder Genesene nicht mitgezählt werden**.

GREMIENSITZUNGEN (GEMEINDELEITUNG, ANGESTELLTE, FIRMENKONTAKTE)

Landesverordnung § 5e (Veranstaltungen im öffentlichen Raum - Ausnahmen)

§ 2 Absatz 4 (= Kontaktbeschränkungen), § 3 und §§ 5-5d gelten nicht:

1. für Veranstaltungen und Einrichtungen, die (...) der Rechtspflege, der **Beratung von Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften**, Anstalten und Stiftungen (...); dies betrifft insbesondere Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt (...);
2. für Zusammenkünfte, die aus **geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen**, (...) erforderlich sind; (...)

Gremientreffen (Vorstand, Älteste): Zur Durchführung von Gremientreffen „in persona“ sind möglich. Hier wird der Einsatz von Schnelltests empfohlen, ist aber keine Auflage. Wir empfehlen weiterhin die Online-Variante. Wenn Staff-Meetings in persona („Zusammenkünfte aus beruflichen Gründen“) unvermeidbar sind, gilt auch hier: Abstand, qualifizierte Maske, Lüften, Dokumentation von Anwesenheit, usw.

Geschäftliche Treffen (z.B. mit Firmen) gilt die Abstandsregel und die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten MNB durchgängig. Allerdings kann die Maske direkt am Sitzplatz abgenommen werden. Es gelten aber die Re-

geln für regelmäßiges Stoßlüften sowie die Dokumentation der Anwesenheit (Datum und Uhrzeit, Vor- und Nachname, Adresse, sowie Telefon und/oder Mail. Hierbei genügen die Geschäftlichen Kontaktdaten.

Kassenprüfung: Nach §5e 2. sind diese möglich - sofern die allgemein gültigen Regeln (AHA-L) eingehalten werden können.

Vereinssitzungen: Gelten als „Veranstaltung mit Sitzungscharakter“ und unterliegen damit Beschränkungen. Daher sollten sie, wenn irgend möglich, erst einmal verschoben werden. Zumindest, wenn nicht alle Mitglieder die Möglichkeit der Teilnahme an digitalen Sitzungen haben können. Sind sie aber rechtlich unaufschiebbar, dann gelten - neben den allgemeingültigen Regeln - diese Vorgaben (<https://www.bfp.de/info-corona>):

- „In der Regel ist die Anwesenheit der Mitglieder (räumliche Zusammenkunft) für die Gemeindestunde/Mitgliederversammlung erforderlich. **Ausnahmen wie z. B. Abstimmung in einer Videokonferenz** waren bisher nur möglich, wenn diese in der Satzung aufgeführt sind. Mit dem „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ ist es nun möglich, elektronische oder virtuelle Mitgliederversammlungen durchführen zu können - auch ohne, dass es ausdrücklich in der Satzung festgelegt ist. Diese Ausnahmen gelten bis zum 31.12.2021.
- Um solch ein Verfahren nutzen zu können, müssen alle Mitglieder beteiligt (befragt) werden und mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Erst mit Erreichen dieser Stimmenanzahl (Quorum) können die Ja-, Nein- oder enthaltenen Stimmen entsprechend ausgewertet werden.
- Bei der Vorbereitung und Durchführung der „virtuellen Mitgliederversammlung“ ist weiter die „satzungsmäßige Einladungsfrist“ zu beachten. Die Tagesordnung muss - wie bisher auch - erstellt und den Mitgliedern bei der Einladung mitgeteilt werden. Ebenso gelten die Vorgaben für die Protokollierung wie bisher auch.
- Zur technischen Umsetzung macht das Gesetz keine Vorgaben, sodass alle Verfahren zulässig sind, bei denen sich die Mitglieder in Wort- oder Textform beteiligen können. Für die bloße Beschlussfassung ohne Diskussion ist es z. B. möglich, mittels (geschützter) Umfrage nur die Stimmen abzufragen. Die Vorgaben zu Datenschutz und Datensicherheit sind dabei natürlich zu beachten.“

ANGESTELLTE MITARBEITER DER GEMEINDE

- **Homeoffice:** Den Büro-Mitarbeitern und Angestellten sollten Homeoffice ermöglicht werden.
- **Schnelltests & FFP2-Masken:** Die Gemeinden sind verpflichtet, ihren Angestellten „qualifizierte Masken“ und auf Wunsch 2x in der Woche einen Schnelltest (Selbsttest) zur Verfügung zu stellen.

HYGIENE, REINIGUNG UND SANITÄRRÄUME

Landesverordnung § 3 (Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen)

(2) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden. Die Betreiberinnen und Betreiber oder Versammlungsleiterinnen und Versammlungsleiter haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

1. Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten in der Einrichtung und beim Warten vor dem Eingang das **Abstandsgebot** aus § 2 Absatz 1 ein;
2. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die **allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette** ein;
3. in geschlossenen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer **Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände**;
4. **Oberflächen**, die häufig von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern berührt werden, sowie **Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt**;
5. Innenräume werden **regelmäßig gelüftet**.

(3) An allen Eingängen ist durch **deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form** hinzuweisen

1. auf die Hygienestandards nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und weitere nach dieser Verordnung im Einzelfall anwendbaren Hygienestandards;
2. darauf, dass **Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen** können;
3. auf sich aus dieser Verordnung für die Einrichtung ergebende **Zugangsbeschränkungen**, gegebenenfalls unter Angabe der Höchstzahl für gleichzeitig anwesende Personen.

Die Umsetzung der Hygienestandards nach Nummer 1 ist jeweils kenntlich zu machen.

(4) Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. (...)

Landesverordnung §4 (Besondere Anforderungen an die Hygiene)

(1) Soweit nach dieser Verordnung ein **Hygienekonzept** zu erstellen ist, hat die oder der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die **Begrenzung der Besucherzahl** auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
2. die **Wahrung des Abstandsgebots** aus § 2 Absatz 1;
3. die **Regelung von Besucherströmen**;
4. die **regelmäßige Reinigung von Oberflächen**, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
5. die **regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen**;
6. die **regelmäßige Lüftung von Innenräumen**, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Die oder der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. (...)

Zur Einhaltung der geltenden Hygienestandards gelten folgende Maßnahmen:

- **Desinfektionsspender** stehen an den Ein- und Ausgängen zur Verfügung und sollen beim Betreten und Verlassen des Hauses benutzt werden. Weitere Spender sind im ganzen Haus positioniert. Die Spender und Flüssigseifen in den Sanitärräumen werden regelmäßig kontrolliert.
- **Papier-Handtücher**: Der Papier-Handtuchvorrat wird regelmäßig kontrolliert und aufgefüllt.
- **Enge Räume** im Gemeindehaus (z.B. Teeküchen, Toiletten, evtl. Lagerräume) sind – wenn überhaupt nötig – nur einzeln zu betreten.
- **Sanitärräume**: Schilder mit der Aufforderung und Anleitung zum gründlichen Händewaschen hängen in den Sanitärräumen. Ebenso ein Hinweis, wieviele Personen gleichzeitig die Sanitärräume nutzen dürfen.
 - Die Sanitärräume werden vom regulären Reinigungsdienst gereinigt, bei Bedarf wird auf zusätzliche Reinigung geachtet.
 - In den Sanitärräumen hängt eine Reinigungs-Checkliste zum Abzeichnen durch den Reinigungsdienst, so dass erfolgte Reinigungsdienste jederzeit nachvollziehbar sind.
 - Die Sanitärräume dürfen nur von max. ___ Personen gleichzeitig benutzt werden.
 - Auf den Herren-WC's ist z.B. durch Abkleben von Pissoirs darauf zu achten, dass sich Nutzer nicht zu nahe kommen.
- **Gottesdienst**: Verwendete **Technik** (Mikrofone, etc.) wird nach Ende des Gottesdienstes, bei Bedarf (z.B. Nutzung durch mehrere Personen) auch im Verlauf, sorgfältig desinfiziert.
- Üblicherweise wird in Gemeinden des BFP für Liedtexte Beamertechnik statt Gesangbücher verwendet. Sollten **Gesangsbücher** ausnahmsweise benutzt werden, werden diese nach dem Gottesdienst desinfiziert.
- **Türgriffe und Handläufe** werden am regelmäßigen Reinigungstag und nach Bedarf desinfiziert.
- **Aushang**: Die wichtigsten **Hygieneregeln** werden gut sichtbar, leicht verständlich und in geeigneter Form in den Gemeinderäumen ausgehängt.

INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEIT

Diese Regelungen gelten ab dem 17.5.2021 und sind bis auf Weiteres gültig, es sei denn, es ergeben sich veränderte öffentliche Verordnungen. Ihre Aktualität wird ständig überprüft.

Kiel, den 17.5.2021

Die Gemeindeleitung der FCG Kiel

Lars Jaensch, Pastor